

Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) in Kraft. Wir hatten dazu in unserem [318. Kita-Newsletter](#) und [321. Kita-Newsletter](#) informiert. Die dortigen Informationen ergänzend möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen.

Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021

Die Übergangsfrist zur Erbringung des Impfnachweises wurde durch das Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz, BGBl. I S. 370 vom 29.03.2021) nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (siehe 3. Spalte):

	Neuaufnahme, d.h. Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	„Bestand“, d.h. bereits am 1. März 2020 betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige
Kinder, die bei Beginn der Betreuung unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder, die bei Beginn der Betreuung mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen, die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Aufnahme von unter Zweijährigen

Der Nachweis über einen **ausreichenden Impfschutz** gegen Masern muss seit 1. März 2020 bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, **vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung** in die Einrichtung, vorgelegt werden.

Für ein Kind ab dem 13. Lebensmonat muss demnach der Nachweis über die erste Masernimpfung oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde, erbracht werden.

Mit Vollendung des 2. Lebensjahres müssen dann zwei Masernimpfungen (es sei denn Immunität, medizinische Kontraindikation etc.) vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung nachgewiesen werden.